

Wahlordnung

für die Wahlen der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung.

§. 1.

In jedem Landrathsamtsbezirke hat der Landrath in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Weise den Termin bekannt zu machen, bis zu welchem ihm die Wahlmänner von Seiten der zur Bezeichnung derselben verpflichteten Behörden und Personen namhaft zu machen sind.

Die Namhaftmachung der Wahlmänner hat schriftlich unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort zu erfolgen.

Gemeinden, selbstständige Gutsbezirke und Gemarkungen, deren Vertreter die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben bei der Wahlhandlung unvertreten.

§. 2.

Werden Wahlmänner bezeichnet, welche den Anforderungen des §. 20 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 nicht entsprechen, so hat der Landrath die betreffende Vertretung unter Angabe der Gründe, aus welchen die Bezeichnung des Wahlmannes zu beanstanden ist, mit einer Frist von einer Woche zur Bezeichnung eines andern Wahlmannes aufzufordern. Erfolgt eine anderweite Bezeichnung nicht, oder entspricht auch der anderweit bezeichnete Wahlmann nicht den gesetzlichen Anforderungen, so bleibt der betreffende Gemeinde- oder Gutsbezirk bezw. die betreffende Gemarkung bei der Wahlhandlung unvertreten.

§. 3.

Der Landrath beruft die bezeichneten Wahlmänner, soweit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, mittelst schriftlicher Einladung, welche zehn Tage vor dem Wahltermine zu erlassen ist und Tag, Stunde und Wahllokal genau anzugeben hat, nach einem von ihm zu bestimmenden Orte innerhalb des Wahlbezirks und leitet persönlich oder durch seinen Stellvertreter die Wahlhandlung.

§. 4.

Die Wahl wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Vertreter in dem Wahlbezirke zu wählen sind.